

Hauptamt

47049 Duisburg
Memelstraße 25-33

Nummer 39
15. Oktober 2014
Jahrgang 41

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 409 bis 426

Amtliche Bekanntmachungen

Wichtige Mitteilung

Änderung des Annahmeschlusses „Amtsblatt für die Stadt Duisburg“ vom 31. Dezember 2014

Der Redaktionsschluss des am **31.12.2014** erscheinenden „Amtsblattes für die Stadt Duisburg“ wird vom 15. Dezember 2014 auf den **08. Dezember 2014** vorverlegt. Bitte berücksichtigen Sie diese Änderung bei Ihrer Planung. Beiträge, die nach dem 08. Dezember 2014 eingehen, werden somit erst zum 15. Januar 2015 veröffentlicht.

Die Redaktion

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Duisburg (Wettbürosteuersatzung) vom 29.09.2014

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.09.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung -.

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Duisburg ausgeübte Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wetten (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wetterergebnisse ermöglichen.
- (2) Einrichtungen, in denen Wetten lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.

- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (Wettvermittler).
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bei Wettbüros im Sinne des § 1 wird die Fläche der genutzten Räume in qm bei der Berechnung der zu entrichtenden Steuer zugrunde gelegt. Als Fläche der genutzten Räume gelten die Fläche der Wettannahme, die Fläche der Verfolgung der Wettereignisse sowie die Fläche des Getränke- und Speiseausschanks. Nicht berücksichtigt werden die Bereiche der Garderoben, Toiletten oder ähnliche Nebenräume.

§ 4 Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat und je angefangenen Quadratmeter 10,00 Euro.

§ 5 Mitteilungspflichten

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, der Stadt Duisburg schriftlich mitzuteilen. Insbesondere sind Nachweise über die genutzten Flächen gemäß § 3 und die Art der Wettangebote vorzulegen.
- (2) Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros hat der jeweilige Betreiber der Stadt Duisburg

die Fläche gemäß § 3 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung mitzuteilen.

- (3) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Flächenänderungen), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Duisburg schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Kalendermonats. Wird der Betrieb während eines Kalendermonats aufgenommen, so entsteht die Steuerschuld zu diesem Zeitpunkt.
- (2) Wird der Betrieb eines Wettbüros im Laufe eines Kalendermonats eingestellt (Schließung), so wird der bisherige Betreiber in Höhe eines vollen Monatssatzes besteuert.

Sofern eine Aufgabe der Gewerbetätigkeit mit Nachfolge erfolgt (Betreiberwechsel), obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war; andernfalls wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Stadt Duisburg ist berechtigt, die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und

15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

- (3) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 9 Schätzung der Besteuerungsgrundlagen, Verspätungszuschlag und Sicherheitsleistung

- (1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine der Bestimmungen der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, sind diese gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. V. m. § 162 der Abgabenordnung (AO) zu schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahr, kann gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.
- (3) Die Stadt Duisburg ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 241 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Duisburg zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den benutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Die Stadt Duisburg ist berechtigt, die benutzten Räume in Augenschein zu nehmen.

- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Duisburg Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Duisburg unverzüglich und vollständig vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach den §§ 5 oder 10 zuwiderhandelt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Vorstehende Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Duisburg (Wettbürosteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 29. September 2014

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Siekierski
Tel.-Nr.: 0203/283-2263

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 932 1. Änderung -Walsum-

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.09.2014 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 932 1. Änderung -Walsum- als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 932 1. Änderung -Walsum- wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 932 1. Änderung -Walsum- mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erfstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche

kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 932 1. Änderung -Walsum- in Kraft.

Duisburg, den 02. Oktober 2014

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Völlmer
Tel.-Nr.: 0203/283-7478

Erneute Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1200 -Marxloh- „Weseler Straße“

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.04.2014 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1200 -Marxloh- „Weseler Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1200 -Marxloh- „Weseler Straße“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1200 -Marxloh- „Weseler Straße“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erfstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1200 -Marxloh- „Weseler Straße“ in Kraft.

Duisburg, den 02. Oktober 2014

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Faßbender
Tel.-Nr.: 0203/283-6488

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich zwischen Paßstraße, Gartenstraße, Schulstraße, Karlstraße, Friedrichstraße und Moerser Straße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (1) in Verbindung mit § 13 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 885 - Homberg - 1. Änderung** durchgeführt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach § 13 (1) BauGB („vereinfachtes Verfahren“) durchgeführt werden. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Durchführung einer formalen Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB abgesehen. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 30. September 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Völlmer
Tel.-Nr.: 0203/283-7478

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Für den südlichen Bereich des Firmengeländes der Didier-Werke, östlich der Kleingartenanlage und nordwestlich der Düsseldorfer Straße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (3) in Verbindung mit § 13 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1130 -Wanheimerort- „Didier-Werke“ 1. Ergänzung** durchgeführt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach § 13 (1) BauGB („vereinfachtes Verfahren“) durchgeführt werden. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Durchführung einer formalen Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB abgesehen. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 30. September 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Völlmer
Tel.-Nr.: 0203/283-7478

Erneute Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen Werksbahn und Autobahn A42 sowie der Friedrich-Ebert-Straße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1106 -Beeck- „Grüngürtel Duisburg-Nord“** durchgeführt.

Duisburg, den 30. September 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Laubenstein
Tel.-Nr.: 0203/283-2554

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1106 -Beeck- „Grüngürtel Duisburg-Nord“ gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.09.2014 aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1106 -Beeck- „Grüngürtel Duisburg-Nord“ wird um eine kleine dreieckige Grünfläche östlich der Arnold-Overbeck-Straße (Gemarkung Beeck – Flur 8 – Flurstück 108), südlich des Böschungsfußes der Werksbahn und nördlich der A 42 verkleinert.
2. Die Zielsetzung des Bebauungsplanelntwurfes sieht nicht mehr die gewerbliche Nutzung auf der gesamten Fläche vor. Im südlichen Teil des Geltungsbereichs bis hin zur nördlich angrenzenden Bebauung an der Arnold-Overbeck-Straße verbleibt die gewerbliche Nutzung. Die neu geplante öffentliche Grünfläche (nördlicher Bereich zwischen Werksbahntrasse, A42 und der nördlichen Bebauung an der Arnold-Overbeck-Straße) schließt sich an die bereits vorhandene Grünfläche entlang der A42 in Richtung Süden an.
3. Dieser Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 1106 -Beeck- „Grüngürtel Duisburg-Nord“ wird mit seiner Begründung beschlossen.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1106 -Beeck- „Grüngürtel Duisburg-Nord“ ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Entzerrung der Nahtlage von Industrieanlagen und Wohnbebauung durch die Entwicklung eines Gewerbegebietes im

südwestlichen Plangebiet an der Friedrich-Ebert-/Kaiser-Wilhelm-Straße und im westlichen Abschnitt der Arnold-Overbeck-Straße sowie der Ausweitung vorhandener Grünflächen im nördlichen sowie nordöstlichen Plangebiet. Ein Ziel ist unter anderem die Überplanung der heute noch vorhandenen Wohnnutzungen im Plangebiet aufgrund der städtebaulichen Missstände hervorgerufen durch sehr hohe Lärmbelastungen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1106 -Beeck- „Grüngürtel Duisburg-Nord“ liegt mit der Begründung für die Dauer eines Monats in der Zeit **vom 23.10.2014 bis 24.11.2014** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 1106 -Beeck- „Grüngürtel Duisburg-Nord“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1106 -Beeck- „Grüngürtel Duisburg-Nord“ im Bezirksamt Meiderich/Beeck, „Bürgerservice Station“ Zimmer 100, Von-der-Mark-Straße 36, 47137 Duisburg, montags, dienstags, donnerstags und freitags in

der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr sowie mittwochs in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer E39 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingesehen werden, wie:

- Stellungnahme bezüglich des denkmalgeschützten Gebäudes Arnold-Overbeck-Straße 58
- Stellungnahme zu folgenden angegebenen Baudenkmalern gemäß § 2 DSchG: Arnoldstr. 58, 64, 66, 68, 70
- Forderung nach weiteren archäologischen Voruntersuchungen aufgrund konkreter Indizien
- Stellungnahme zur geplanten Gewerbegebietsentwicklung mit zu geringer Grünflächenentwicklung
- Aussagen und Forderungen zur lufthygienischen Belastung auf Grundlage des regionalen Luftreinhalteplanes (Teilplan West)
- Forderung eines zwingenden Anschlusses an leitungsgebundene Energieträger (Fernwärme, Erdgas)

Darüber hinaus können die umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben Grüngürtel Duisburg-Nord, B-Plan 1106, Stadt Duisburg, Ortsteil Beeck, biopace – Büro für Planung, Ökologie & Umwelt, Münster, Februar 2010/August 2014

(Untersuchung der Brutvögel, Zwergfledermäuse, und Breitflügelfledermäuse)

- Auswirkungen eines geplanten Grüngürtels in den Stadtteilen Duisburg-Marxloh und Duisburg Bruckhausen/Beeck auf die Ausbreitung von Feinstaub, Dr. Michael Bruse, Essen, Mai 2007
- Schalltechnische Untersuchung des B-Planes 1106 -Beeck- „Grüngürtel Duisburg-Nord“, Stadt Duisburg, Amt 61-21, März 2012 (Verkehrslärmbetrachtung/Gewerbelärmbetrachtung)
- Schalltechnische Untersuchung des B-Planes Nr. 1106 -Beeck- in Duisburg, Uppenkamp und Partner, Juli 2014 (Verkehrslärmbetrachtung/Gewerbelärmbetrachtung)
- Gefährdungsabschätzung im Zusammenhang mit der Entwicklung des Grüngürtels Duisburg-Nord, hier B-Plan 1106 -Beeck- „Grüngürtel Duisburg-Nord“, IFUA-Projekt-GmbH, Bielefeld, Februar 2010 (Bodenuntersuchungen)
- Bebauungsplan Nr. 1106 -Beeck- „Gutachterliche Stellungnahme“ – (Anmerk.: als Nachtrag zur Gefährdungsabschätzung im Zusammenhang mit der Entwicklung des Grüngürtels Duisburg-Nord, hier B-Plan 1106 -Beeck- „Grüngürtel Duisburg-Nord“), IFUA-Projekt-GmbH, Bielefeld, August 2014 (Bodenuntersuchungen)
- Duisburg Grüngürtel Nord Archäologische Sondagen, Jochen Scheerbaum M. A., Archäologische Dokumentation, Bamberg, September 2012
- Bebauungsplan Nr. 1106 -Beeck- „Grüngürtel Duisburg-Nord“, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Plan b Jürgensmann Landers GbR, Duisburg, Juli 2014

- Duisburg Grüngürtel Nord, archäologische Geländebegehung 24.-26.11.2008, Jochen Scherbaum M.A., Archäologische Dokumentation, Bamberg, November 2008
- Archäologische Sondagen Projekt Duisburg Grüngürtel Nord Marxloh, Bruckhausen, Beeck, Baggersondagen und Bohrkernuntersuchungen 16. - 30. Sept. 2009, Jochen Scherbaum M.A., Archäologische Dokumentation, Bamberg, November 2008
- Büro Strauß und Fischer - Historische Bauwerke GbR, Krefeld: „Dokumentation Bruckhausen. Historische Entwicklung. Historische Pläne. Kartierungen. Fassadenabwicklungen“ 2009. (Dokumentation der denkmalgeschützten Gebäude)
- Sanierungsverfahren Duisburg – Bruckhausen/Beeck, Vorbereitende Untersuchungen – Information zur Datenlage/Abschlussbericht, Hrsg.: Stadt Duisburg, Entwicklungsgesellschaft Duisburg mbH, Juni/Okttober 2007
- Sanierungsverfahren Duisburg-Nord, Geräuschuntersuchungen in den Ortsteilen Bruckhausen und Marxloh, Band 1: Geräuschimmissionsmessungen Stadtteilsanierung Duisburg Bruckhausen und Duisburg Marxloh und Band 2: Lärmanalyse und Variantenvergleich für verschiedene Lärmschutzszenarien nach Sanierung der Gebiete, Lärmkontor GmbH, Herzogenrath, März 2007
- Gefährdungsabschätzung (südliche Fläche Arnold-Overbeck-Straße), Mull und Partner (M & P), Ingenieurgesellschaft mbH, Düsseldorf, März 2014 (Bodenuntersuchungen)

Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Planen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

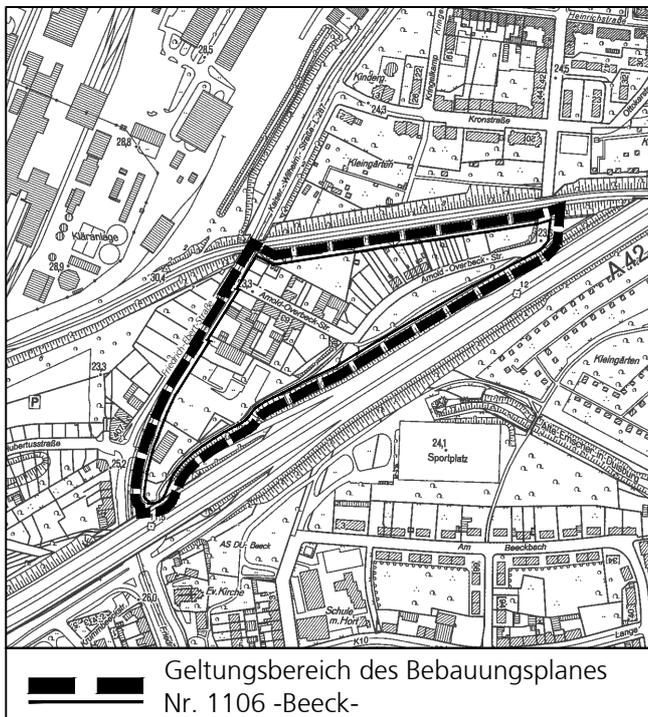
Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen aufgeführt werden, soweit dieses der Einsender nicht ausdrücklich verweigert.

Duisburg, den 30. September 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Laubenstein
Tel.-Nr.: 0203/283-2554



Erneute Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen Werksbahn und Autobahn A42 sowie der Friedrich-Ebert-Straße soll der Flächennutzungsplan geändert werden.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.28 -Beeck- „Grüngürtel Duisburg-Nord“** durchgeführt.

Duisburg, den 30. September 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Laubenstein
Tel.-Nr.: 0203/283-2554

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.28 -Beeck- „Grüngürtel Duisburg-Nord“ gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.09.2014 aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.28 -Beeck- „Grüngürtel Duisburg-Nord“ wird um eine kleine dreieckige Grünfläche östlich der Arnold-Overbeck-Straße (Gemarkung Beeck – Flur 8 – Flurstück 108), südlich des Böschungsfußes der Werksbahn und nördlich der A 42 verkleinert.
2. Die Zielsetzung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.28 sieht nicht mehr die Darstellung als Gewerbegebiet auf der gesamten Fläche vor. Im südlichen Teil des Geltungsbereichs bis

hin zur nördlich angrenzenden Bebauung an der Arnold-Overbeck-Straße verbleibt die Darstellung als Gewerbegebiet. Die neu geplante öffentliche Grünfläche (nördlicher Bereich zwischen Werksbahntrasse, A42 und der nördlichen Bebauung an der Arnold-Overbeck-Straße) schließt sich an die bereits vorhandene Grünfläche entlang der A42 in Richtung Süden an.

3. Dieser Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.28 -Beeck- „Grüngürtel Duisburg-Nord“ wird mit seiner Begründung beschlossen.
4. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.28 -Beeck- Grüngürtel Duisburg Nord ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck der Flächennutzungsplan-Änderung ist die Entzerrung der Nahtlage von Industrieanlagen und Wohnbebauung durch die Entwicklung eines Gewerbegebietes im südwestlichen Plangebiet an der Friedrich-Ebert-/Kaiser-Wilhelm-Straße und im westlichen Abschnitt der Arnold-Overbeck-Straße sowie der Ausweitung vorhandener Grünflächen im nördlichen sowie nordöstlichen Plangebiet. Ein Ziel ist unter anderem die Überplanung der heute noch vorhandenen Wohnnutzungen im Plangebiet aufgrund der städtebaulichen Missstände hervorgerufen durch sehr hohe Lärmbelastungen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.28 -Beeck- liegt mit der Begründung für die Dauer eines Monats in der Zeit **vom 23.10.2014 bis 24.11.2014** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.28 unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplan-Änderung nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.28 -Beeck- im Bezirksamt Meiderich/Beeck, „Bürger-service Station“ Zimmer 100, Von-der-Mark-Straße 36, 47137 Duisburg, montags, dienstags, donnerstags und freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr sowie mittwochs in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer E39 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben der Flächennutzungsplan-Änderung und der Begründung die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingesehen werden, wie:

- Stellungnahme zur geplanten Gewerbegebietesentwicklung mit zu geringer Grünflächenentwicklung

Darüber hinaus können die umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben Grüngürtel Duisburg-Nord, B-Plan 1106, Stadt Duisburg, Ortsteil Beeck“, biopace – Büro für Planung, Ökologie & Umwelt, Münster, Februar 2010/August 2014 (Untersuchung der Brutvögel, Zwergfledermäuse, und Breitflügelfledermäuse)
- Auswirkungen eines geplanten Grüngürtels in den Stadtteilen Duisburg-Marxloh und Duisburg Bruckhausen/Beeck auf die Ausbreitung von Feinstaub, Dr. Michael Bruse, Essen, Mai 2007
- Schalltechnische Untersuchung des B-Planes 1106 –Beeck- „Grüngürtel Duisburg-Nord“, Stadt Duisburg, Amt 61-21, März 2012 (Verkehrslärbetrachtung/Gewerbelärbetrachtung)
- Schalltechnische Untersuchung des B-Planes Nr. 1106 -Beeck- in Duisburg, Uppenkamp und Partner, Juli 2014 (Verkehrslärbetrachtung/Gewerbelärbetrachtung)
- Gefährdungsabschätzung im Zusammenhang mit der Entwicklung des Grüngürtels Duisburg-Nord, hier B-Plan 1106 „Beeck – Grüngürtel Duisburg-Nord“, IFUA-Projekt-GmbH, Bielefeld, Februar 2010 (Bodenuntersuchungen)
- Bebauungsplan Nr. 1106 -Beeck- „Gutachterliche Stellungnahme“ – (Anmerk.: als Nachtrag zur Gefährdungsabschätzung im Zusammenhang mit der Entwicklung des Grüngürtels Duisburg-Nord, hier B-Plan 1106 „Beeck – Grüngürtel Duisburg-Nord“), IFUA-Projekt-GmbH, Bielefeld, August 2014 (Bodenuntersuchungen)
- Duisburg Grüngürtel Nord Archäologische Sondagen, Jochen Scheerbaum M. A., Archäologische Dokumentation, Bamberg, September 2012

- Bebauungsplan Nr. 1106 – Beeck Grüngürtel Duisburg – Nord, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Plan b Jürgensmann Landers GbR, Duisburg, Juli 2014
- Duisburg Grüngürtel Nord, archäologische Geländebegehung 24.-26.11.2008, Jochen Scherbaum M.A., Archäologische Dokumentation, Bamberg, November 2008
- Archäologische Sondagen Projekt Duisburg Grüngürtel Nord Marxloh, Bruckhausen, Beeck, Baggersondagen und Bohrkernuntersuchungen 16. - 30. Sept. 2009, Jochen Scherbaum M.A., Archäologische Dokumentation, Bamberg, November 2008
- Büro Strauß und Fischer - Historische Bauwerke GbR, Krefeld: „Dokumentation Bruckhausen. Historische Entwicklung. Historische Pläne. Kartierungen. Fassadenabwicklungen“ 2009. (Dokumentation der denkmalgeschützten Gebäude)
- Sanierungsverfahren Duisburg – Bruckhausen/Beeck, Vorbereitende Untersuchungen – Information zur Datenlage/Abschlussbericht, Hrsg.: Stadt Duisburg, Entwicklungsgesellschaft Duisburg mbH, Juni/Oktober 2007
- Sanierungsverfahren Duisburg-Nord, Geräuschuntersuchungen in den Ortsteilen Bruckhausen und Marxloh, Band 1: Geräuschimmissionsmessungen Stadtteilsanierung Duisburg Bruckhausen und Duisburg Marxloh und Band 2: Lärmanalyse und Variantenvergleich für verschiedene Lärmschutzszenarien nach Sanierung der Gebiete, Lärmkontor GmbH, Herzogenrath, März 2007
- Gefährdungsabschätzung (südliche Fläche Arnold-Overbeck-Straße), Mull und Partner (M & P), Ingenieurgesellschaft mbH, Düsseldorf, März 2014 (Bodenuntersuchungen)

Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Plänen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

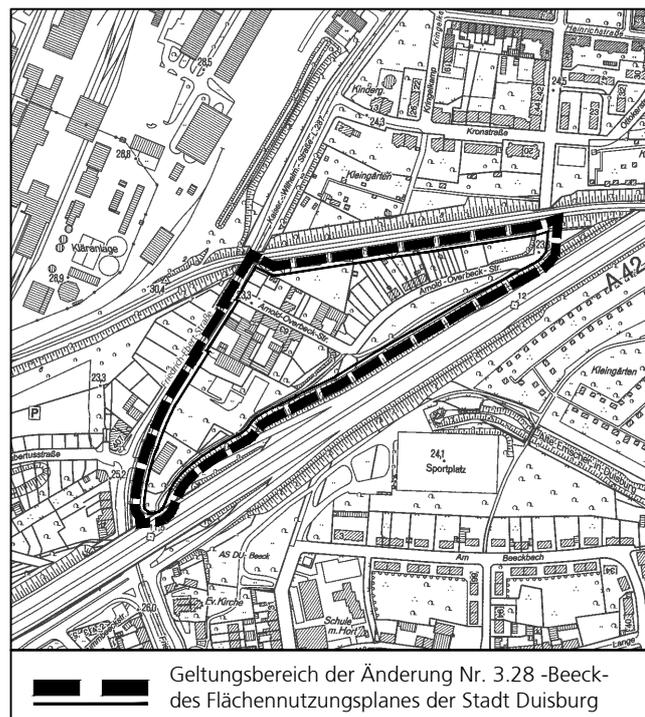
Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen aufgeführt werden, soweit dieses der Einsender nicht ausdrücklich verweigert.

Duisburg, den 30. September 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Laubenstein
Tel.-Nr.: 0203/283-2554



Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Am 30.10.2014 um 15.00 Uhr im Bezirksamt Hamborn, Duisburger Straße 213, 47166 Duisburg, Raum 101 (Sitzungszimmer) wird der nachstehend aufgeführte Planentwurf in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Hamborn vorgestellt.

Plan Nr. und Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 1133 -Obermarxloh- „Im Holtkamp“

Ziel und Zweck des Planentwurfs ist die Entwicklung eines Gewerbe- und Industriegebietes in einen Bereich zwischen der Schwabenstraße, der Straße „Im Holtkamp“, der Schlachthofstraße und der Markgrafenstraße.

Anschließend besteht die Gelegenheit, sich zu dem Entwurf zu äußern und diesen mit der Verwaltung zu erörtern.

Der erwähnte Planentwurf kann vom 23.10.2014 bis 29.10.2014 –5 Werktagen vor dem Anhörungstag– im Bezirksamt und eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Tagungsraum eingesehen werden.

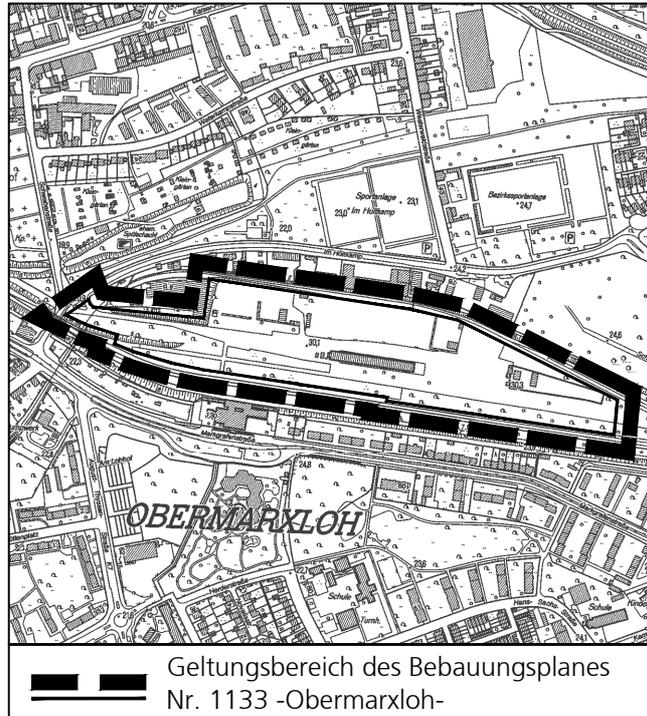
Der Entwurf ist auch im Internet unter der Adresse www.duisburg.de/stadtentwicklung unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Planen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung einzusehen.

Duisburg, den 30. September 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Röcklein
Tel.-Nr.: 0203/283-3818



Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Am 30.10.2014 um 15.00 Uhr im Bezirksamt Hamborn, Duisburger Straße 213, 47166 Duisburg, Raum 101 (Sitzungszimmer) wird der nachstehend aufgeführte Planentwurf in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Hamborn vorgestellt.

Plan Nr. und Bezeichnung:

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.29 -Obermarxloh-

Ziel und Zweck des Planentwurfs ist die Entwicklung eines Gewerbe- und Industriegebietes gemäß Bebauungsplan Nr. 1133 –Obermarxloh– „Im Holtkamp“ in einen Bereich zwischen der Schwabenstraße, der Straße „Im Holtkamp“, der Schlachthofstraße und der Markgrafensstraße.

Anschließend besteht die Gelegenheit, sich zu dem Entwurf zu äußern und diesen mit der Verwaltung zu erörtern.

Der Flächennutzungsplan-Änderungsentwurf kann vom 23.10.2014 bis 29.10.2014 –5 Werktagen vor dem Anhörungstag– im Bezirksamt und eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Tagungsraum eingesehen werden.

Der Entwurf ist auch im Internet unter der Adresse

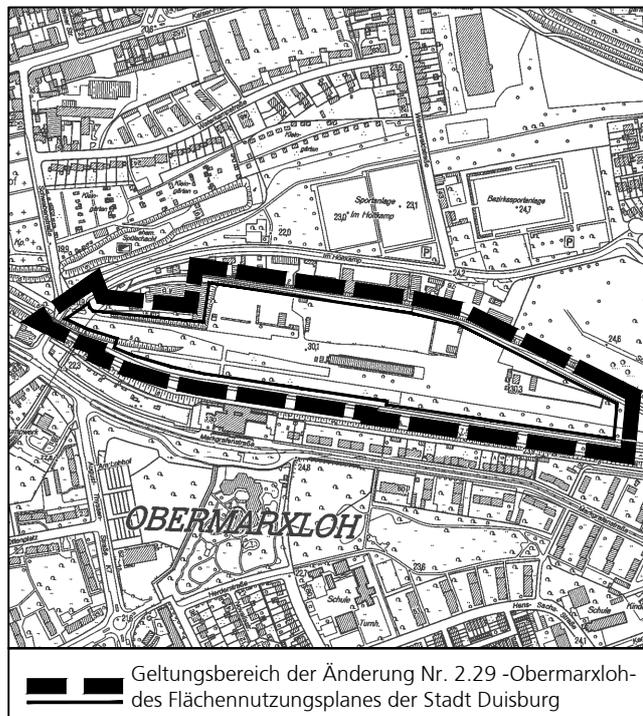
www.duisburg.de/stadtentwicklung unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Planen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung einzusehen.

Duisburg, den 30. September 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Röckelein
Tel.-Nr.: 0203/283-3818



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Am 23.10.2014 um 19:15 Uhr im Evangelischen Gemeindehaus „Auf dem Wege“, Peschmannstraße 2, 47228 Duisburg wird der nachstehend aufgeführte Planentwurf in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Rheinhausen vorgestellt.

Plan Nr. und Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 1213 -Bergheim- „Wohnen an der Moerser Straße“

Ziel und Zweck des Planentwurfs ist die Entwicklung eines neuen Wohngebietes mit Einfamilienhäusern im Innenbereich an der Moerser Straße.

Anschließend besteht die Gelegenheit, sich zu dem Entwurf zu äußern und diesen mit der Verwaltung zu erörtern.

Der erwähnte Planentwurf kann vom 16.10.2014 bis 22.10.2014 –5 Werktagen vor dem Anhörungstag– im Bezirksamt Rheinhausen, Zimmer 206, Körnerplatz 1, 47226 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr und eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Evangelischen Gemeindehaus eingesehen werden.

Der Entwurf ist auch im Internet unter der Adresse

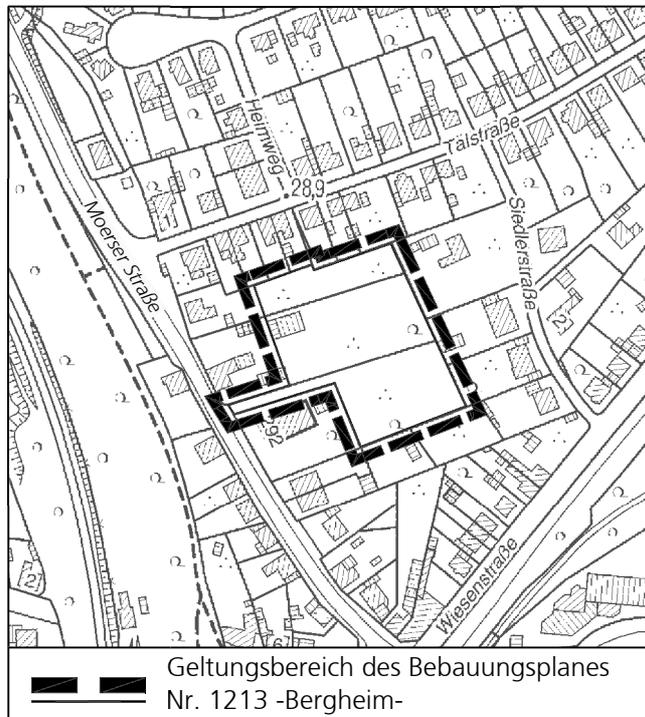
www.duisburg.de/stadtentwicklung unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Plänen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung einzusehen.

Duisburg, den 30. September 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Freund
Tel.-Nr.: 0203/283-3362



Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gewerbsteuermessbescheide für die Jahre 2010 und 2011 vom 15.09.2014
 Gewerbesteuerbescheid für die Jahre 2010 und 2011 vom 15.09.2014
 Bescheid über Zinsen zur Gewerbesteuer 2011 vom 15.09.2014

Steuerpflichtige: Yankova, Ana
Buchungsstelle: 942-0-930-7
Vertragsgegenstand 232 000 433 501
Bisherige Anschrift: Am Brunnen 13, 47279 Duisburg

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 506, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999

(BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 15. September 2014

Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag

Mareczek

Auskunft erteilt:
Frau Wetzel
Tel.-Nr.: 0203/283-6717

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Grundsteuerbescheide ab dem Jahr 2013 vom 16.09.2014 für Weseler Str. 198 (7. Etage Wohnung 34) und Weseler Str. 198 - 200 (1. Etage Wohnung 1)

Steuerpflichtiger: Demir, Ercan
Buchungsstelle: 532-0-157-1
Bisherige Anschrift: Ottokarstr. 24, 47166 Duisburg

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 501, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 18. September 2014

Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag

Mareczek

Auskunft erteilt:
Frau Hagn
Tel.-Nr.: 0203/283-3182

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Nasturel TANASA, geboren am 22.05.1992 in Murgeni, zuletzt wohnhaft: JVA Duisburg-Hamborn in 47166 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 22.09.2014, Aktenzeichen 32-15-1 Ha OV 90/14, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 211, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekannt-

machung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 22. September 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Habes

Auskunft erteilt:
Frau Pape
Tel.-Nr.: 0203/283-2587

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Tilora MICLESCU, geboren am 05.06.1993 in Valcea, zuletzt wohnhaft: Eilperhofstr. 20 in 47166 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 22.09.2014, Aktenzeichen 32-15-1 Ku 558091, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 211, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden

können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 22. September 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kuhn

Auskunft erteilt:
Frau Pape
Tel.-Nr.: 0203/283-2587

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Tilora MICLESCU, geboren am 05.09.1993 in Valcea, als Erziehungsberechtigte des Kindes Andrea MICLESCU, geb. 20.07.2013, zuletzt wohnhaft: Eilperhofstr. 20 in 47166 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 22.09.2014, Aktenzeichen 32-15-1 Ku 558551, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 211, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekannt-

machung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 22. September 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kuhn

Auskunft erteilt:
Frau Pape
Tel.-Nr.: 0203/283-2587

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Tilora MICLESCU, geboren am 05.09.1993 in Valcea, als Erziehungsberechtigte des Kindes Devid-Beckam MICLESCU, geb. 18.09.2008, zuletzt wohnhaft: Eilperhofstr. 20 in 47166 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 22.09.2014, Aktenzeichen 32-15-1 Ku 558092, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 211, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekannt-

machung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 22. September 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kuhn

Auskunft erteilt:
Frau Pape
Tel.-Nr.: 0203/283-2587

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Tilora MICLESCU, geboren am 05.09.1993 in Valcea, als Erziehungsbeauftragte des Kindes Laurentiu MICLESCU, geb. 06.09.2010, zuletzt wohnhaft: Eilperhofstr. 20 in 47166 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 22.09.2014, Aktenzeichen 32-15-1 Ku 558093, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 211, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden

können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 22. September 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kuhn

Auskunft erteilt:
Frau Pape
Tel.-Nr.: 0203/283-2587

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Adrian Christian Goczol, zuletzt wohnhaft Hans-Böckler-Str. 8, 47608 Geldern, gerichtete Bußgeldbescheid vom 23.07.2014, Aktenzeichen 222001794489 SB115, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 310, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden

können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 23. September 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lütkenhorst

Auskunft erteilt:
Frau Fuß
Tel.-Nr.: 0203/283-8363

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Karwan Saidavey, zuletzt wohnhaft Rheinpreußenstr. 37, 47198 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/94 084265, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 211, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 17. September 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Tria

Auskunft erteilt:

Frau Tria

Tel.-Nr.: 0203/283-8732

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Patricia Celinsek, zuletzt wohnhaft Overbruckstr. 52, 47166 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-33/93 GT 38228, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Meiderich, Von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg, Zimmer 403, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden

können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 17. September 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grothe

Auskunft erteilt:

Herr Grothe

Tel.-Nr.: 0203/283-7758

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Tino Müller, zuletzt wohnhaft 50825 Köln, Marienstr. 116, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/95 19189, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 23, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden

können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 23. September 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Karsten

Auskunft erteilt:

Frau Karsten

Tel.-Nr.: 0203/283-4616

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Anna Novytska, zuletzt wohnhaft Maxstr.7, 47166 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-33/91 82536, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 111, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden

können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 23. September 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Jakubowski

*Auskunft erteilt:
Frau Jakubowski
Tel.-Nr.: 0203/283-5394*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Matthias Schaupke, zuletzt wohnhaft Kirschenallee 139, 47443 Moers, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/94 084229, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.
Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 207, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 23. September 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wolf

*Auskunft erteilt:
Frau Wolf
Tel.-Nr.: 0203/283-8428*

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3200222168 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. September 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201547969 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. September 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3204148336 (alt 104148333), 4200262634 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. September 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3219068149 (alt 119068146) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. September 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201963968 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 19. September 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4219016682 (alt 119016681) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 26. September 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

**Interessenbekundungsverfahren
Gastronomie im Rhein-Ruhr-Bad
Duisburg-Hamborn, Kampstraße 2,
47166 Duisburg**

Duisburg ist die westlichste Großstadt des Ruhrgebietes. Universitätsstadt, Hafenstadt mit dem größten Binnenhafen Europas, Oberzentrum am Niederrhein mit fast 500.000 Einwohnern.

Das Rhein-Ruhr-Bad Duisburg-Hamborn, das im Jahre 2004 seiner Bestimmung übergeben wurde, steht im Eigentum der Stadt Duisburg und verfügt über eine Gesamt-Wasserfläche von rund 800 qm mit einem breiten Angebot für Spaß, Spiel und Erholung. Eine finnische Sauna, ein Bio-Saunarium, ein Römisches Dampfbad, eine Blockhaussauna und eine Damensauna runden das Angebot ab. Die Gastronomie des Hallenbades befindet sich in der ersten Etage mit großzügiger Sicht über das gesamte Hallenbad. Der Aufenthaltsbereich der Gastronomie ist mit Tischen und Stühlen versehen und einem großen Thekenbereich. Für die Sauna-Gäste gibt es einen eigenen Bewirtungsraum, der ebenfalls über Tische und Stühle verfügt. Der Zugang für diesen Bereich ist nur den Sauna-Gästen vorbehalten.

Eine großzügige Küche, Lager und Kühlräume sind ebenfalls vorhanden. Die Ausstattung des Gastronomie-Bereiches entspricht allen Anforderungen einer modernen Gastronomie.

Das gesamte Hallenbad ist mit einem bargeldlosen Zahlungssystem (Coin-System) ausgestattet. In dieses Zahlungssystem ist auch der Gastronomie-Bereich eingebunden. Hierfür fallen für den Pächter keine zusätzlichen Kosten an. Die Einnahmen des Gastronomie-Bereiches werden monatlich mit dem Pächter abgerechnet.

Interessenten für eine Anpachtung und zwecks Vereinbarung von Terminen zur Besichtigung wenden sich bis zum

31.10.2014 an

DuisburgSport,
Magaretenstraße 11,
47055 Duisburg.
Telefon: 0203 283 58176,
Fax: 0203 283 58179,
E-Mail: h-j.boellert@duisburgsport.de

Ausloberin ist die Eigentümerdienststelle Stadt Duisburg, eigenbetriebsähnliche Einrichtung DuisburgSport.

Das komplette Exposé zum Interessenbekundungsverfahren kann auf Anfrage zugeschickt oder auf der Homepage von DuisburgSport

<http://www.duisburgsport.de>

heruntergeladen werden.

Auskunft erteilen:

*Herr Hans-Joachim Böllert
Tel.-Nr.: 0203/283-58176*

Herr Markus Dreher

Tel.-Nr.: 0203/283-58172

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-3648
Telefax (02 03) 2 83-6767
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG



und
abends =
ins
Theater der
Stadt Duisburg
Oper
Operette
Ballett
Schauspiel

TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG (0203) 3009-100